

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 18/93

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales,

- Landesversorgungsamt -

Frankfurt, Adickesallee 36,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 3. August 1994 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richterin K u n d e n r e i c h und ehrenamtlichen Richter Dr. D e l i t z für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 30. Juni 1993 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der 1925 geborene Kläger ist kriegsbeschädigt. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) beträgt unter Einschluß besonderen beruflichen Betroffenseins 40 vH. Seine selbständige Tätigkeit als Landwirt hat der Kläger zum 1. Juli 1986 aufgegeben. Seither bezieht er Altersgeld eines Verheirateten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

Der Beklagte gewährt seit dem 1. Juni 1986 Berufsschadensausgleich (BSchA) und berücksichtigt dabei als derzeitiges Bruttoeinkommen das Altersgeld in voller Höhe (Bewilligungsbescheid vom 5. September 1990). Nach Auffassung des Klägers ist seit dem 1. Oktober 1992 das Altersgeld nur noch zu zwei Dritteln als Einkommen anzurechnen und der BSchA dementsprechend zu erhöhen, weil seither seine Ehefrau ein Drittel des Altersgeldes nach § 29 Abs 4 GAL ausgezahlt erhält. Der Beklagte lehnte höheren BSchA ab (Bescheid vom 17. September 1992; Widerspruchsbescheid vom 20. November 1992). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. Juni 1993). Das Altersgeld sei nach § 9 Abs 2 Ziff 5 der Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) bei der Berechnung des BSchA zu berücksichtigen. Damit werde der volle Betrag dieser Leistung erfaßt. Daran ändere auch die Auszahlung eines Drittels des (Verheirateten-) Altersgeldes an die Ehefrau nichts, weil der Kläger in voller Höhe leistungsberechtigt bleibe. Die Ehefrau erwerbe nach § 29 Abs 4 GAL keinen eigenen Anspruch.

Der Kläger hat die vom SG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung des § 30 Abs 3 ff Bundesversorgungsgesetz (BVG) und des § 29 Abs 4 GAL. Als derzeitiges Bruttoeinkommen seien bei der Berechnung des BSchA lediglich eigene Einkünfte des Beschädigten zu berücksichtigen, Einkünfte anderer Personen dagegen nur, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt werde. An einer solchen Bestimmung fehle es für das an die Ehefrau gezahlte Drittel des Altersgeldes. In der Vergangenheit habe die Rechtsprechung (BSG SozR 3100 § 30 Nr 27) auf die ausschließliche Bezugsberechtigung des Ehemannes abgestellt und deshalb das höhere Altersgeld eines Verheirateten in vollem Umfang als derzeitiges Bruttoeinkommen berücksichtigt. Nunmehr sei die Ehefrau zu einem Drittel bezugsberechtigt, dieser Teil des Altersgeldes dürfe deshalb nicht als Einkommen angerechnet werden (Hinweis auf Hessisches LSG, Urteil vom 5. Dezember 1991 - L 5/V 606/89 -).

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 30. Juni 1993 sowie den Bescheid des Beklagten vom 17. September 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides



vom 20. November 1992 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, als derzeitiges Bruttoeinkommen bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs das Altersgeld nur insoweit zu berücksichtigen, wie es dem Kläger selbst ausgezahlt wird.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Anspruch auf Altersgeld eines Verheirateten habe allein der Kläger. Er sei nach dem eindeutigen Wortlaut des § 29 Abs 4 GAL "Leistungsberechtigter". Er könne, unabhängig von der Auszahlungsregelung zugunsten seiner Ehefrau weiter über den gesamten Anspruch verfügen. Deshalb sei das Altersgeld auch bei Auszahlung eines Drittels an die Ehefrau des Leistungsberechtigten in voller Höhe als dessen derzeitiges Bruttoeinkommen zu berücksichtigen.

II

Die Sprungrevision des Klägers ist nicht begründet. Das SG hat zutreffend entschieden, daß der angefochtene Bescheid vom 17. September 1992 nicht zu beanstanden ist. Die Versorgungsverwaltung hat es durch diesen Bescheid zu Recht abgelehnt, den durch Bescheid vom 5. September 1990 bewilligten BSchA des Klägers zu erhöhen.

Die Auffassung des Klägers, die Differenz zwischen seinem derzeitigen Einkommen und dem Vergleichseinkommen sei höher, als in dem Bescheid vom 5. September 1990 angenommen, trifft nicht zu. Das Gegenteil ist richtig. Die Differenz ist wesentlich geringer, als der Betrag, von dem die Verwaltung damals ausgegangen ist. Denn als derzeitiges Einkommen eines Selbständigen zählt nicht das tatsächlich erzielte Einkommen, sondern das Einkommen, das der Selbständige trotz seiner Beschädigung als Unselbständiger auf dem Arbeitsmarkt noch hätte verdienen können. Auch was als derzeitiges Alterseinkommen anzusetzen ist, richtet sich nicht nach den individuellen Vorsorgeentscheidungen des Selbständigen, sondern nach allgemeinen Maßstäben: Was der Selbständige als Arbeitnehmer wahrscheinlich verdienen würde, ist nach Ausscheiden aus dem Arbeitsleben entsprechend § 8 BSchAV um 25 % zu kürzen (BSGE 64, 283, 285; BSG SozR 3-3642 § 8 Nr 1).

Auch für selbständige Landwirte, die durch ihre Beschädigung nicht gehindert gewesen wären, eine unselbständige Arbeit aufzunehmen, gilt dasselbe. Das hat im übrigen jedenfalls für den BSchA im Arbeitsleben das BSG schon früher so entschieden (Hinweis bei Rohr/Sträßer, Handkommentar, Bundesversorgungsrecht, Band 2 § 30 k 133). Auch nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben müssen sich die Landwirte wie Arbeitnehmer behandeln lassen; ihnen kann nicht zugestanden werden, daß ihr



derzeitiges Einkommen praktisch nur aus dem Altersgeld für Landwirte besteht, dessen Betrag weit hinter der Altersrente eines in vergleichbarer Stellung beschäftigten Arbeitnehmers zurückbleibt. Dies wäre auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil das GAL keine ausreichende Versorgung anstrebt, sondern unterstellt, daß die Landwirte sich zusätzlich versorgen, heute auch immer mehr im privaten Versicherungsbereich (vgl Rieger/Roth, Altersversorgung der Landwirte, Stuttgart, 1987, S 16).

Auch nach § 9 Abs 8 BSchAV (idF der 1. Verordnung zur Änderung der BSchAV vom 16. Januar 1991, BGBl I 136), der Vorschrift, nach der die bezeichnete Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt und in die Praxis überführt worden ist (BR-Drucks 719/90 S 21 f), wäre die Differenz zwischen Vergleichseinkommen und derzeitigem Einkommen kleiner als in dem Bescheid vom 5. Oktober 1990 berechnet worden ist.

Die behauptete Verringerung des Altersgeldes könnte nur dann zu einer Erhöhung des BSchA führen, wenn über die in dem Bescheid vom 5. Oktober 1990 angewendete Berechnungsmethode verbindlich entschieden worden wäre. Darauf könnte § 22 Abs 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes KOV hindeuten (vgl dazu BSG vom 22. Mai 1975 - 10 RV 533/74 in VersorgB 1975, 147 = BVBl 1976, 31), wo der Umfang der Bindungswirkung von Bescheiden geregelt wird, in denen über die Anrechnung oder Nichtanrechnung von Leistungen entschieden worden ist. Darauf könnte auch die Übergangsvorschrift des § 9 Abs 8 Satz 6 BSchAV hindeuten, wonach die neue Berechnungsmethode nicht gilt, wenn der BSchA für den Monat Juni 1990 bereits unter Anrechnung des tatsächlich erzielten Einkommens festgestellt war. Dagegen spricht allerdings, daß sich der Vertrauensschutz und damit die Bindung im allgemeinen nur auf die Höhe der Leistung und nicht auf die Berechnungselemente bezieht (vgl BSG SozR 1300 § 44 Nr 38).

Aber auch wenn man unterstellt, daß in dem Bescheid vom 5. September 1990 bindend über die Berechnungsmethode, nämlich die Anrechnung nur tatsächlich erzielten Einkommens, entschieden worden ist, kann die Klage keinen Erfolg haben. Die Verwaltung muß dann allerdings davon ausgehen, daß als derzeitiges Einkommen nur tatsächlich erzieltetes Einkommen in Betracht kommt, und bei der Verringerung dieses Einkommens der wegen der falschen Berechnungsmethode schon zu hoch festgestellte Betrag des BSchA noch weiter zu erhöhen ist. Dieses Ergebnis hätte nach § 48 Abs 3 SGB X nur vermieden werden können, wenn die Verwaltung durch Bescheid die Rechtswidrigkeit ihres Bescheides vom 5. September 1990 festgestellt hätte (BSG SozR 3642 § 9 Nr 3). Das sogenannte "Einfrieren" ist nämlich nur dann erlaubt, wenn die Verwaltung gegenüber dem Leistungsempfänger die Feststellung getroffen hat, daß der Grundlagenbescheid rechtswidrig ist und der Begünstigte somit die Möglichkeit hatte, dagegen Rechtsmittel einzulegen.



Das derzeitige Einkommen des Klägers hat sich aber seit dem Bescheid vom 5. September 1990 auch dann nicht verringert, wenn man von den tatsächlich erzielten Einkünften ausgeht. Durch die Auszahlung eines Teils des landwirtschaftlichen Altersgeldes an die Ehefrau des Klägers ab 1. Oktober 1992 ist schon begrifflich keine Änderung iS des § 48 SGB X eingetreten, auf die sich eine Änderung des Bescheides vom 5. September 1990 stützen könnte. Denn durch die Auszahlung ist nur das Gesetz (GAL idF des dritten agrarsozialen Ergänzungsgesetzes) vollzogen worden, das seit dem 1. Januar 1986 gebietet, den Ehegattenanteil an den Ehegatten auszuzahlen und nicht dem als Unternehmer auftretenden Ehegatten zu belassen. Dieses Gesetz hätte schon bei Erlass des Bescheides vom 5. September 1990 angewendet werden müssen, wenn das Altersgeld des Klägers dadurch herabgesenkt worden wäre. Wäre das der Fall gewesen, müßte der Antrag des Klägers seinem Interesse entsprechend anders gefaßt werden. Der Antrag müßte auf die Verpflichtung des Beklagten gerichtet sein, den Bescheid vom 5. September 1990 im Zugunstenwege (§ 44 SGB X) wegen anfänglicher Unrichtigkeit aufzuheben und höheren BSchA zu zahlen.

Ursprüngliche Unrichtigkeit dieses Bescheides liegt aber auch bei Zugrundelegung des Altersgeldes als "derzeitiges Bruttoeinkommen" nicht vor. Denn die Änderung des GAL (die Einfügung des § 29 Abs 4 GAL) hat keine Minderung des Altersgeldes für die verheirateten Betriebsleiter gebracht und jedenfalls nicht zu einer entsprechenden Erhöhung ihres BSchA geführt. Das wäre nur der Fall, wenn durch die Gesetzesänderung die bisherige ständige Praxis der Verwaltung und die ständige Rechtsprechung der für die KOV zuständigen Senate in den 60er und 70er Jahren hätte geändert werden sollen (SozR 3100 § 30 Nrn 15 und 27, Urteil vom 15. März 1978 - 9/10 RV 23/77 -, Breithaupt 1979, 362, Urteil vom 11. Juni 1968 - 10 RV 243/66 -, Breithaupt 1968, 960 = BVBl 1968, 138). Ein solcher Wille des Gesetzes ist nicht erkennbar.

Die für einen solchen Willen sprechende systematische Überlegung, daß die Ehegatten der landwirtschaftlichen Unternehmer im allgemeinen hauptberuflich in der Landwirtschaft mitgearbeitet haben und deshalb auch das Altersgeld mitverdient haben dürften, greift nicht durch. Richtig ist, daß bei der Zusammenarbeit der Ehegatten die Einkünfte aus dem Betrieb nicht vollständig demjenigen Ehegatten zuzurechnen sind, der nach dem GAL als Unternehmer behandelt wird. Die gebotene Aufteilung der Einkünfte aus einer gegenwärtigen Tätigkeit zwingt aber nicht dazu, auch die Einkünfte, die aus früherer gemeinsamer Tätigkeit herrühren, entsprechend aufzuteilen. Das hat das BSG (aaO) mehrfach im Hinblick auf die Altershilfe für Landwirte entschieden. Dafür sind eine Reihe von Gründen aufgeführt worden. Entscheidend waren dabei zwei Gründe: Die Höhe des Altersgeldes war unabhängig von der Höhe der früheren Einkünfte, und der Ehegattenzuschlag wurde unabhängig davon gezahlt, ob der andere Ehegatte mitgearbeitet hatte. Der zweite Gesichtspunkt hat allerdings seit der Neufassung des § 29 Abs 4 GAL keine Bedeutung mehr. Diese Vorschrift ordnet an, daß denjenigen Ehegatten,



die hauptberuflich in der Landwirtschaft mitgearbeitet haben, der Ehegattenzuschlag ausgezahlt wird. Damit hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, daß dem mitarbeitenden Ehegatten eine eigenständige Versorgung gebührt. Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber durch die Auszahlungsregelung allerdings nur dokumentiert, nicht aber schon verwirklicht. In § 29 Abs 4 Satz 3 GAL wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dem Unternehmer der Anspruch als solcher verbleibt. Da somit im Unterschied zum Versorgungsausgleich (vgl dazu Urteil des Senats vom 24. November 1981 SozR 3100 § 44 Nr 16 = SGB 1989, 536 mit Anmerkung von Fuchs; vgl auch Besprechung von Frank in Versorgungsverwaltung 1989, 70) noch keine eigenständige Versorgung des anderen Ehegatten geschaffen worden ist, muß es bei der bisherigen Praxis bleiben. Gegen eine Umgestaltung der bisherigen Praxis durch § 29 Abs 4 GAL spricht auch, daß dadurch Kosten entstanden wären, die der Gesetzgeber durch die mehr symbolische Regelung des § 29 Abs 4 GAL gerade vermeiden wollte. Gegen einen solchen Plan des Gesetzes spräche schließlich, daß sich die neue Regelung im wesentlichen zugunsten der beschädigten Männer und nicht zugunsten der Frauen auswirken würde, für welche die Gesetzesänderung ausschließlich gedacht war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)